

**Zeitschrift:** Schweizerische Lehrerzeitung  
**Herausgeber:** Schweizerischer Lehrerverein  
**Band:** 84 (1939)  
**Heft:** 40

**Anhang:** Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 4. Oktober 1939, Nummer 17  
**Autor:** Hertli, P. / Brütsch, H. / Schumacher, A.

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZURICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

6. OKTOBER 1939 • ERSCHEINT MONATLICH ZWEIMAL

33. JAHRGANG • NUMMER 17

Inhalt: An die Mitglieder des ZKLV — Vikariate - Mobilisation — Das neunte Schuljahr im Kanton Zürich — Referendum gegen das Bundesgesetz über Dienstverhältnis und Versicherung des Bundespersonals — Die Lehrerbildung im Kt. Zürich

## An die Mitglieder des ZKLV

Trotzdem der Kantonalvorstand infolge der Mobilisation nicht vollzählig ist, ist er arbeitsfähig. Er wird weiterhin die Interessen von Schule und Lehrerschaft wahren. Den Gesuchen um Auskunft, Rat und Hilfe wird er wie bisher seine volle Aufmerksamkeit schenken.

Der Kantonalvorstand.

## Vikariate - Mobilisation

I. Gemäss § 13 des «Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer» vom 13. Juni 1936 trägt der Staat die Stellvertretungskosten bei Abwesenheit des Lehrers infolge Aktivdienst. Im Gegensatz zu den Vikariaten infolge Krankheit des Lehrers oder infolge ansteckender Krankheit in der Familie, wo die Gemeinde gemäss § 12 des zit. Gesetzes einen Fünftel der Vikariatskosten zu tragen hat, übernimmt also der Staat für die Lehrer, die im Aktivdienst stehen, die gesamten Vikariatskosten.

II. Für die Ausrichtung der Vikariatsentschädigungen an die Vikare, die in den Militärdienst einrücken mussten oder die z. B. wegen militärischer Belegung des Schulhauses den Unterricht nicht erteilen konnten, beachtet die Erziehungsdirektion folgende Richtlinien:

1. Vikare, die infolge der Mobilisation ihr Vikariat unterbrechen oder abbrechen mussten, erhalten für die Zeit der Schuleinstellung die halbe Vikariatsentschädigung (längstens aber vier Wochen).

2. Vikare, die an Vikariaten amteten und zum Aktivdienst einrücken mussten, erhalten für die Zeit ihres Militärdienstes, jedoch nicht länger als vier Wochen, die Hälfte der Vikariatsentschädigung, sofern das Vikariat weiter dauert.

3. Vikare, die bis zum 9. resp. 16. September für im WK abwesende Lehrer abgeordnet waren, wegen Einberufung in den Militärdienst aber vorzeitig den Unterricht abbrechen mussten, erhalten die halbe Entschädigung für die Dauer des WK.

4. Vikare, die an Krankheits-Vikariaten amteten und am 2. September einrückten, erhalten die Besoldung bis und mit dem 2. September, wenn das Vikariat mit dem 2. September beendigt war.

Wir ersuchen die Kollegen, die Vikare, welche weder durch den Pädagogischen Beobachter noch durch die nächste Nummer des Amtlichen Schulblattes erreicht werden, auf diese Mitteilungen aufmerksam zu machen.

Die Red.

## Das neunte Schuljahr im Kanton Zürich

(Referat von P. Hertli in der Delegiertenversammlung des ZKLV am 19. 8. 39 in Zürich.)

Das Bundesgesetz über das Mindestalter der Arbeitnehmer ist am 24. Juni 1939 von der Bundesversammlung beschlossen worden. Die Referendumsfrist lief am 27. September 1938 unbenutzt ab. Der Bundesrat hat das Gesetz auf den 1. März 1940 in Kraft gesetzt. Weil viele Kantone umfangreiche und kostspielige Anpassungen vornehmen müssen, kann ihnen hiezu bis zum 1. März 1942 Frist gewährt werden, sofern sie nachweisen, dass sie trotz aller Bemühungen die Angleichung ihrer Schulorganisation nicht zu Ende führen konnten. Eine Vollziehungsordnung ist angekündigt.

Wenn das Mindestaltergesetz lückenlos verfügen würde, müsste es sagen: «Alle Arbeitnehmer müssen das 15. Altersjahr vollendet haben». Viele Gründe verunmöglichen eine so eindeutige Lösung und verlangten Ausnahmebestimmungen. Der Umfang dieser Ausnahmen zusammen mit den Jugendlichen, die freiwillig bis jetzt schon nach dem 15. Altersjahr ins Erwerbsleben treten, ist so gross, dass schätzungsweise im Kanton Zürich nur 10 % der Jugendlichen durch die Einführung des Mindestaltergesetzes ihren Uebertritt ins Erwerbsleben 1 Jahr aufschieben müssen.

Das Gesetz nimmt folgende Betriebe nicht unter seinen Einfluss: Landwirtschaft; Forstwirtschaft; Haushalt; die Anstalten öffentlichen und gemeinnützigen Charakters, der Kunst, der Wissenschaft, der Erziehung, der sozialen Fürsorge, der Krankenpflege. Familienglieder unterstehen dem Gesetz ebenfalls nicht. Während das Gesetz die Lehrverhältnisse ohne jede Ausnahme erfasst, gewährt es für leichte Hilfsarbeiten und Botengänge weitgehende Freiheit auch in den Betrieben, die sonst streng erfasst sind. Ueber die zugelassenen leichten Hilfsarbeiten durch Jugendliche unter 15 Jahren wird der Bundesrat Bestimmungen über die Zeitdauer, ihre Art usw. aufstellen. Das Mindestaltergesetz setzt minimale Anforderungen fest. Die Kantone können sie wesentlich erweitern, z. B. Verbot der leichten Hilfsarbeiten, Erhöhung des Mindestalters in Betrieben des Gast- und Wirtschaftsgewerbes, des Schaustellungs- und Lichtspielgewerbes, des Wanderhandels. Geht die obligatorische Schulpflicht über das 15. Altersjahr hinaus, so ist das Ende des letzten Schuljahres als kritisches Datum zu betrachten.

Ursprünglich glaubte man, durch die Erhöhung des Mindestalters den Arbeitsmarkt wenigstens für ein Jahr fühlbar entlasten zu können. Genaue Kontrollen zeigten aber, dass die eintretende Entlastung nicht ohne Belang, aber doch ohne wesentliche Bedeutung werden könnte. Im Kanton Zürich z. B. sind im Früh-

jahr 1939 rund 3200 Schüler aus der Schule ausgetreten, ohne 15 Jahre alt zu sein. Mit jedem Monat erreicht eine Gruppe von etwa 300 Jugendlichen das Mindestalter, so dass die Zahl derjenigen, die nicht berechtigt sind, ins Erwerbsleben zu treten, bis zum Frühjahr 1940 gleichmässig abnimmt. Von den 3200 Schülern kann eine grosse Zahl in Betrieben Aufnahme finden, die vom Mindestaltergesetz nicht erfasst sind, z. B. vom Haushalt (Mädchen), von der Landwirtschaft (Knaben auf dem Land). Man schätzt die Zahl der Jugendlichen, die beim Schulaustritt vom erwähnten Gesetz wirklich betroffen werden, auf etwa 700. Diese verhältnismässig kleine Zahl (etwa 10 % des ganzen Jahrganges) darf nicht unbeachtet bleiben, denn in ihr finden sich (gleichsam konzentriert) die Gruppen der Jugendlichen, die mit dem Eintritt ins Erwerbsleben Schwierigkeiten haben und dem Staat später zur Last fallen können.

Für die Erhöhung des Mindestalters werden seit einiger Zeit, ausser der Entlastung des Arbeitsmarktes, andere, wichtigere Gründe vorgebracht. Die berufliche Arbeit stellt heute an den gelernten Arbeiter, aber auch schon an den Lehrling und den jugendlichen Hilfsarbeiter, ganz wesentlich höhere Anforderungen als früher. Denken wir an die intensivere Ausnützung der Arbeitszeit, an die Qualitätsansprüche, die Spezialisierung und Mechanisierung der Betriebe. Viele einfache Kleinbetriebe verschwinden. Unübersichtliche und unpersönliche Grossbetriebe treten an ihre Stelle. All dies erschwert den Jugendlichen den Übergang vom Spiel, von der Schularbeit zur strengen beruflichen Arbeit, so dass ein Alter von 15, sogar 16 Jahren Voraussetzung für den erfolgreichen und möglichst störungsfreien Eintritt ins Erwerbsleben ist. Bedenken wir ferner, dass der Jugendliche diese äussern Schwierigkeiten überwinden muss in einer Zeit, in der er selber oft von seiner innern Umgestaltung stark in Anspruch genommen wird. — Die grossen Unterschiede in der Primarschulpflicht in der Schweiz (6—9 Jahre) führen zu gewissen Schwierigkeiten. Schüler werden aus Kantonen mit langer Schulpflicht in solche mit reduzierter Schulpflicht verschoben. Die Kantone mit 9 Schuljahren glauben, dass ihre Jugendlichen im Wettbewerb um Lehr- und Arbeitsstellen (namentlich im Welschland und im Tessin) durch die Jugendlichen der Kantone mit kurzer Schulpflicht konkurriren würden. Im Kanton Zürich machen wir zwar die gegenteilige Erfahrung. Im Kampf um die guten Arbeits- und Lehrstellen siegt meistens der Schüler mit der längeren Schulzeit. — Trotzdem ist der Wunsch nach einem gewissen Ausgleich in der Schulpflicht begreiflich.

Wenn die Schulpflicht mit dem 14. Altersjahr aufhört, der Eintritt ins Erwerbsleben in vielen Betriebsarten aber erst mit dem 15. Altersjahr möglich wird, entsteht für eine Anzahl Jugendliche eine gefährliche Zwischenzeit. Wir kennen ihre ausserordentlich schlimmen Wirkungen jetzt schon, weil heute schon viele Jugendliche aus den verschiedensten Gründen ein solches Interregnum durchlaufen. Sie füllen dann die Zeit mit schlecht kontrollierter und undisziplinierter Arbeit aus. Sie haben oft ziemlich viel freie, unkontrollierte Zeit und dazu hie und da mehr Geld als der Vater, der mit seinem Erwerb für die Familie sorgen muss. Freie Zeit — Geld — Gesellschaft — werden dem Jugendlichen so zum Bedürfnis, dass er sich oft nicht mehr in die strengen Bedingungen einer Lehr-

zeit einordnen will. Wir hätten bis jetzt schon die Pflicht gehabt, in allen Fällen unrichtig ausgenützte Zwischenjahre zu verhindern. Das neue Gesetz wird die Fälle vermehren, wenn wir nicht durchgreifend einschreiten.

Der sehr sorgfältig begründete Vorschlag des kantonalen Jugendamtes geht dahin, das *Schuleintrittsalter um 7 Monate* zu erhöhen. Wer am 30. September sechs Jahre alt geworden ist, darf am kommenden 1. Mai die Schulzeit beginnen. Die Schulpflicht würde acht Jahre dauern. Bei Schulaustritt wären nur die Schüler, die in den Monaten Mai bis und mit September geboren worden sind, nicht 15 Jahre alt. Wir hätten darum nur in den Monaten Mai bis und mit September eine Gruppe von Jugendlichen (ihre Zahl würde ständig abnehmen), die das Mindestalter noch nicht erreicht hätten. Das Jugendamt vertritt die durchaus richtige Auffassung, dass es in den Sommermonaten leicht wäre, diese jungen Leute zu beschäftigen (Landarbeit, Lagerarbeit, Wanderungen usw.). Die Nachteile dieser Lösung liegen darin, dass erst nach acht Jahren zum erstenmal Schüler austreten würden, denen im erwarteten Sinn geholfen werden könnte, und dass gleichzeitig viele gute Schüler unnütz benachteiligt würden. Jetzt schon haben die Jugendlichen mit langer Berufsausbildung (es sind unsere guten Schüler!) Mühe, vor der *Rekrutenschule* und der *Volljährigkeit* zu einem gewissen Abschluss in ihrer beruflichen Ausbildung zu kommen.

Wer weiss, wie stark heute die militärische Ausbildung unsere guten jungen Leute in Anspruch nimmt, begreift ihren Wunsch, ihre Lehrabschlussprüfungen, die Maturitäten usw. zu erledigen, bevor sie Soldaten werden. Wenn wir den Beginn der Schulpflicht um 7 Monate hinausschieben, kommen  $\frac{7}{12}$  aller Jugendlichen eines Jahrganges 1 Jahr später zur Schule. Für eine Anzahl schwächerer Schüler ist dies von Vorteil, für die guten Schüler ein grosser Nachteil. Wir helfen gleichsam mit dieser Lösung den schwächeren Schülern auf Kosten der guten.

Von anderer Seite ist vorgeschlagen worden, die Schüler im Zwischenjahr in einer Art *Vorlehrkurse*, *Kursen* (z. B. hauswirtschaftliche Kurse für Mädchen) während der Zeit zu beschäftigen, in der sie auf die Erreichung des 15. Altersjahres warten. Wer in der Erziehungsarbeit drin steht, weiss, dass alle Erziehungsziele nur bei längerem Einfluss und beharrlicher, langer Einwirkung erreichbar sind. Kurzfristige Kurse sind, ezieherisch gesehen, nicht in der Lage, das Wesentlichste im jungen Menschen zu fördern. Die Lehrer kennen jene Schüler nur zu gut, die immer dann, wenn etwas Neues kommt, mit kurzlebigem Eifer intensiv mitmachen, aber sofort «schulmüd» werden, wenn zielbewusste Belastung einsetzt.

Es bleibt darum nur eine gute Lösung zur Verhinderung einer gefahrvollen Zwischenzeit, das ist das *neunte Schuljahr*. Dieses ist in der Lage, das Gute der Vorlehrkurse und ähnlicher Einrichtungen mit der strengen Erziehungsarbeit der Schule zu verbinden. Es besteht weiter die Möglichkeit, nicht plötzlich mit andern Unterrichtsmethoden einzusetzen, sondern im Laufe der letzten drei Schuljahre die Unterrichtsziele den praktischen Bedürfnissen und die Unterrichtsmethoden der Entwicklung der Schüler anzupassen. Dass die Reorganisation der Oberstufe Voraussetzung für die richtige Führung der letzten drei Schuljahre ist, hat die Lehrerschaft längst selbst betont. Im Kreis-

schreiben der Bundesbehörden (17. Januar 1939) an die vollziehenden kantonalen Behörden sagen die ersten klar, wie sie sich die Lösung des Problems eines Zwischenjahres denken. Es heisst im erwähnten Kreischreiben: «Die im Interesse des Kindes liegende zweckmässigste Massnahme ist sicherlich die allgemeine Vorschiebung der Schulpflicht bis 15 Jahre und im Zusammenhang damit der entsprechende Ausbau der Primarschule.»

Soll das neunte Schuljahr *obligatorisch* oder nur *fakultativ* geführt werden? Das obligatorische 9. Schuljahr wäre die klarste und einfachste Lösung vom organisatorischen Standpunkt aus, sowie wenn wir nach rein pädagogischen Gesichtspunkten das Problem beurteilen. Es stellt die maximale Lösung dar. Das fakultative 9. Schuljahr kann nur als minimale Lösung betrachtet werden. Und doch muss ich mich für das Fakultativum entscheiden.

Wir müssen bedenken, dass unsere Schulorganisation nur auf dem Wege der *Volksabstimmung* revidierbar ist. Heute würde niemand die Probleme eines 9. Schuljahres diskutieren, wenn wir nicht durch ein eidgenössisches Gesetz hiezu gezwungen würden. Ich brauche doch nur auf die sehr grossen neuen finanziellen Aufwendungen hinzuweisen, die ein Obligatorium bringen würde, um auf den verwundbarsten Punkt der maximalen Lösung hinzudeuten. Lieber einen bescheidenen Fortschritt in unserer Schulorganisation als gar keinen.

Unsere Schulorganisation leidet an einer übertriebenen *Schablonisierung*. Eine Auflockerung im Sinne einer bessern individuellen und örtlichen Anpassungsfähigkeit wäre wünschenswert. Ein fakultatives neuntes Schuljahr wahrt diese Möglichkeiten eher als ein obligatorisches.

Wir haben darauf hingewiesen, dass die Oberstufe wesentlich umgestaltet werden muss, damit sie den Anforderungen genügen kann. Diese Umstellungen erfordern Erfahrungen, eine spezielle Lehrerschaft und wesentliche finanzielle Mittel. Mit der kleineren Schülerschar des fakultativen 9. Schuljahres wäre es wohl eher möglich, gleich von Anfang an richtige Wege zu gehen und dann erst in die Breite zu bauen, wenn Erfahrungen und Mittel zur Verfügung stehen. Um die allmähliche Entwicklung von der fakultativen Lösung zum obligatorischen Schuljahr richtig vorzubereiten, könnten den Schulgemeinden, die das obligatorische Schuljahr für die Mehrzahl der Schüler wirklich notwendig haben und die notwendigen Einrichtungen zur Verfügung stellen können, gestattet werden, für ihr Gebiet das Obligatorium zu erklären.

Wenn das 9. Schuljahr fakultativen Charakter hat, muss auf irgend eine Art verhindert werden, dass die Schüler in dem Augenblick, in dem sie 15 Jahre alt werden, von sich aus die Schule verlassen. Diese allmähliche Auflösung des letzten Schuljahres würde ihm jede Stosskraft nehmen. Es müsste bestimmt werden, dass jeder Schüler, der das 9. Schuljahr beginnt, nur bei äusserst zwingenden Gründen und mit Erlaubnis der Schulbehörden austritt. Wir haben dieser Schwierigkeit auf der Sekundarschulstufe (3. Klasse) bis jetzt auch mit Erfolg begegnen können.

Zum Schlusse möchte ich darauf hinweisen, dass wir ja in bezug auf die Führung eines fakultativen 9. Schuljahres Erfahrung haben. Unsere 3. Klassen an der Sekundarschule sind im allgemeinen sehr wertvoll. Sicher könnte auch die Oberstufe der Primar-

schule mit einer 9. Klasse eine empfindliche Lücke in unserer Schulorganisation ausfüllen. — Als seinerzeit der ganzwöchige Unterricht an den 7. und 8. Klassen eingeführt wurde, brach man den Hauptwiderstand auf dem Land, indem man die Entscheidung, ob im Sommer nur an zwei halben Tagen oder auch ganzwöchig unterrichtet werden sollte, den Gemeinden überliess. Heute haben fast alle Gemeinden doch den durchgehenden Unterricht eingeführt. Sie sind sogar vielerorts dazu übergegangen, die 7. und 8. Klassen am Sekundarschulort zusammenzuziehen. Dieser Zusammenzug scheint mir Voraussetzung zu sein, um die 7., 8. und 9. Klasse richtig zu führen und sie mit notwendigen Hilfsmitteln (Handfertigkeitsräume, Schülerübungsmaterial, Anschauungsmittel usw.) auszustatten.

Wenn es uns gelingen sollte, neben unsren sehr schweren wirtschaftlichen Gegenwartsproblemen auch unsere Schulorganisation einen kleinen Schritt weiter zu entwickeln, würden wir uns wohl alle sehr freuen. Es scheint mir aber klug zu sein, minimale Forderungen energisch zu vertreten und nicht gewagte maximale Ansprüche zu stellen.

## Referendum gegen das Bundesgesetz über Dienstverhältnis und Versicherung des Bundespersonals

Der Kantonal-Zürcherische Verband der Festbesoldeten hat an die ihm angeschlossenen Verbände ein Zirkular verschickt, worin er sich mit dem im Titel erwähnten Referendum befasst. Infolge der Mobilisation war es leider nicht möglich, es innerhalb nützlicher Frist zu publizieren. Da der Inhalt des Zirkulare im Hinblick auf eine zukünftige Abstimmung auch nach Ablauf der Referendumsfrist von Bedeutung ist, möchten wir nicht unterlassen, die wichtigsten Teile daraus bekanntzugeben.

Die Red.

An alle Sektionen des KZVF.

Geschätzte Kollegen!

In der Junisession hat die Bundesversammlung mit allen gegen eine Stimme einem Bundesgesetz «über die Änderung des Dienstverhältnisses und der Versicherung des Bundespersonals» zugestimmt. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind in den wichtigsten Punkten das Resultat einer Verständigung zwischen dem Bundesrat und den verschiedenen Verbänden des Bundespersonals. Offiziell haben alle politischen Parteien des Landes diesem Verständigungswerk zugestimmt. Die deshalb anfänglich berechtigte Annahme, das Gesetz werde kampflos in Kraft treten können, erwies sich in der Folge leider als trügerisch. Ganz im geheimen und ohne jede öffentliche Ankündigung ist das Referendum inzwischen bereits lanciert worden. Obwohl kaum daran zu zweifeln ist, dass die für das Zustandekommen des Referendums nötige Zahl von 30 000 Unterschriften aufgebracht wird, möchten wir nicht unterlassen, unsere Sektionen zu bitten, alles zu tun, um die Mitglieder des KZVF von der Unterschrift für das Referendum abzuhalten. Darüber hinaus wollen wir Festbesoldete alles daran setzen, auch Freunde und Bekannte vor der Unterzeichnung zu warnen. Es bedarf wohl keiner weiteren Erklärung, dass ein Abstimmungskampf die heute für unser Land dringend nötige Zusammenarbeit zwischen allen Schichten der Bevölkerung sehr stark stören würde. Wir verstehen nicht, dass man sozusagen im gleichen Moment, wo in der schweizerischen Maschi-

nen- und Metallindustrie ein bestehendes und den Arbeitsfrieden sicherndes Arbeitsabkommen auf weitere 5 Jahre verlängert wird, gegen die gesetzliche Regelung der Entlohnung des Bundespersonals Sturm laufen kann. Das den Referendumsbogen begleitende Flugblatt wird von Herrn Redaktor Dr. Egger im «Bund» als demagogisch bezeichnet, weil darin der Neid und die Missgunst der Arbeitnehmer der Privatwirtschaft und der Bauernsamen für einen politisch-sozialen Grosskampf mobilisiert wird. Dr. Egger wünscht dieser Spekulation im Interesse des Volksganzen einen kräftigen Misserfolg. Wir Festbesoldete haben sicher allen Grund, diesen Wunsch in Wort und Tat zu unterstützen. Sollte es zur Abstimmung kommen (die Referendumsfest läuft am 26. September 1939 ab), so werden wir, nach Besprechung der Angelegenheit im Zentralvorstand wieder an Sie gelangen.

Mit kollegialer Wertschätzung

Kant. Zürcherischer Verband der Festbesoldeten:  
Der Präsident: *H. Brütsch.*  
Der Aktuar: *A. Schumacher.*

## Die Lehrerbildung im Kanton Zürich

Dr. Hans Kreis, Zürich.  
(Fortsetzung.)

Als Neuerungen brachte das Unterrichtsgesetz von 1859 noch die Obligatorischeklärung des Violin- und die fakultative Einführung des Klavierspiels.

Während des Unterrichts am Seminar später für eine grössere Zeitspanne im Zusammenhang gedacht werden soll, mag hier die Fortbildung der Lehrer zu Ende geführt werden. Die Wiederholungs- oder Ergänzungskurse traten in den Jahren 1845 bis 1859 in das Stadium ihres Aussterbens. Von einer regelmässigen Durchführung konnte im Hinblick auf die zweimal lang sich hinziehende Bestellung einer Seminarleitung, die Umbauten in der Anstalt und den häufigen Mangel an Ersatzkräften für die einzuberufenden Lehrer nicht gedacht werden. Die wenigen Kurse unter Seminardirektor Zollinger mit ihren nicht sehr ermutigenden Erfahrungen infolge der innern Abneigung der Teilnehmer liessen den Wunsch nach Aufhebung der Institution aufkommen. Dubs, die Abneigung der Lehrer gegen diese verstehend, aber doch von ihrer Notwendigkeit überzeugt, wollte diese «geistige Wiederauffrischung» den Einberufenen ohne jegliches finanzielle Opfer ihrerseits zuteil werden lassen, indem sie im Konvikt freie Wohnung und Kost gehabt hätten. Durch die Obligatorischeklärung und die regelmässige Abhaltung der Kurse glaubte er ihnen den Makel der Schande zu nehmen. Sein Vorschlag erfuhr nur Ablehnung, vornehmlich seitens der zum Selbstbewusstsein erwachten Lehrerschaft, die so gut wie andere geistige Berufe einer staatlichen Krücke für ihre Fortbildung entbehren zu können glaubte. So liess man denn die Ergänzungs- und Wiederholungskurse fallen, und nur die an der Schlussprüfung des Seminars als «bedingt fähig» Erklärten hatten innert vier Jahren ihre Prüfung zu wiederholen.

Das gleiche Schicksal erfuhrn auch die Musterschulen, die der methodisch-didaktischen Fortbildung wenig befähigter Lehrer dienten. Häufig war nachlässiger Besuch der hiezu Verpflichteten festzustellen, andere Lehrer erschienen selten. Kritisiert wurde bisweilen die Auswahl der Musterschulen durch die Bezirksschulpflegen. Dass sie seit Ende der vierziger Jahre überhaupt nur noch für ein Jahr bezeichnet wurden, stärkte ihr Ansehen nicht. Sie wurden ebenfalls fallen gelassen, und das Unterrichtsgesetz räumte den Lehrern zwei Tage ein für den freien Besuch der Schulen ihres Bezirks und der Seminarübungsschule.

Ein etwas längeres Leben war der Aufsicht über die Schulkandidaten beschieden, meistens, doch nicht durchwegs die jüngsten Jahrgänge unter den Lehrern. Es war eine heikle Pflicht für den Kapitelspräsidenten, die jungen Leute jährlich einmal einzuberufen und sich von ihnen Rechenschaft abgeben zu lassen über das, was sie das Jahr hindurch für ihre Weiterbildung geleistet und ihnen allenfalls Ratschläge und Belehrungen zu erteilen. Die Fruchtbarkeit einer solchen Unterredung war stark bedingt durch den Charakter des Kandidaten und seine Einstellung zu der Sache, mehr noch aber durch die geistige Ueberlegenheit des Präsidenten und die Art, wie er seine Aufgabe durchführte. Wurde auch vereinzelt von den Kandidaten die Vermehrung der Zusammenkünfte gewünscht, so waren doch die Fälle zahlreicher, wo diese Besprechungen für den Kapitelspräsidenten zu einer peinlichen Angelegenheit wurden, wenn er es etwa mit einem ältern Kollegen zu tun hatte, der aus irgend einem Grunde den Schuldienst aufgegeben hatte und nun nach jahrelangem Unterbruch wieder als Kandidat zur pädagogischen Tätigkeit zurückkehrte, oder wenn es Lehrer waren, «die seit Jahren von einem Bezirk des Kantons zum andern» zogen. Kein Wunder, dass die «etwas anrüchige Einberufung» bisweilen unterblieb, oder es mitunter ein Kandidat verstand, sich seinem geistigen Vormund beharrlich unbemerkbar zu machen, dass die Berichterstattung über die Unterredungen einen stereotypen Charakter annahm und auch mitunter unterlassen wurde, besonders seit man mit der Aufhebung der Einrichtung durch das neue Unterrichtsgesetz in naher Zukunft rechnen durfte. Sie wurde zwar durch dieses noch nicht völlig beseitigt, aber wesentlich vereinfacht, indem fortan nur noch die Schulkandidaten mit weniger als zwei Dienstjahren und die Stipendiaten der Aufsicht des Seminardirektors unterstanden. Die nicht an einer Schule Amtierenden erhielten von ihm Anweisungen zu ihrer Weiterbildung und waren zu periodischer Berichterstattung über die Verwendung ihrer Zeit verpflichtet. Die Institution in ihrer neuen Form wurde von Fries immer lässiger gehandhabt, und sein Nachfolger Heinrich Wettstein unterliess überhaupt die Aufsicht mit folgender Begründung: «Warum die jungen Lehrer, die man mit einem Fähigkeitszeugnis auf die Schule hinausschickt, noch unter eine Art polizeiliche Aufsicht gestellt werden sollten, ist schwer einzusehen.»

(Fortsetzung folgt.)

Redaktion des Pädagogischen Beobachters: *H. C. Kleiner*, Sekundarlehrer, Zollikon, Witellikerstrasse 22. Mitglieder der Redaktionskommission: *J. Binder*, Sekundarlehrer, Winterthur-Veltheim; *H. Frei*, Lehrer, Zürich; *Heinr. Greuter*, Lehrer, Uster; *J. Oberholzer*, Lehrer, Stallikon; *Sophie Rauch*, Lehrerin, Zürich; *A. Zollinger*, Sekundarlehrer, Thalwil. — Druck: A.-G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich.